



Kommunalpolitik ist auch Frauensache

Hilfreiche Tipps für die Kandidatur sowie Infos
für kommunalpolitisch interessierte Frauen

Vorwort

Liebe Leser*innen,

Kommunalpolitik ist das Herzstück unserer Demokratie. Hier werden Entscheidungen getroffen, die die Menschen vor Ort direkt und unmittelbar betreffen. Egal ob es um den Bau einer Kita oder die Sanierung einer Straße geht: Die Mitglieder der Gemeindevertretungen sind zuständig für die Politik vor Ort. Von manchen als die „kleine“ politische Ebene bezeichnet, sind der Einfluss und die Bedeutung von Kommunalpolitik nicht zu unterschätzen. Deshalb ist es wichtig, dass verschiedene Lebenserfahrungen und Perspektiven in diese Arbeit einfließen.

Die Lebensrealitäten von Frauen und Männern sind nach wie vor unterschiedlich. Frauen kümmern sich in einem weitaus größeren Umfang



um Sorgearbeiten, daher sind sie von fehlenden Kita- oder Hortangeboten in einem Landkreis viel stärker betroffen. Auch werden Bus und Bahn häufiger von Frauen genutzt als von Männern, die für den Weg zur Arbeit häufiger das Auto nehmen. Wenn in einer Stadt nun entschieden werden muss, ob mehr Straßenbahnhaltestellen errichtet oder mehr Parkplätze gebaut werden sollen, können die jeweiligen Interessenlagen sehr unterschiedlich sein. An diesem Beispiel wird auch deutlich, dass die Verteilung der kommunalen Haushaltsmittel nicht allein den Männern überlassen sein sollte, die gegenwärtig in vielen Finanz- und Wirtschaftsausschüssen noch deutlich in der Mehrheit sind.

Leider ist Vielfalt in der Kommunalpolitik noch keine gelebte Praxis. Mit einem Anteil von 27 % sind Frauen stark unterrepräsentiert. Trotz der Tatsache, dass 50,7 % der Menschen in Deutschland weiblich sind, werden Entscheidungen auf kommunaler Ebene zu 73 % von Männern getroffen.

Ebenfalls problematisch ist, dass ungeachtet eines Anteils von 27,2 % von Menschen mit Migrationsbiografie in Deutschland, diese nur selten in Kommunalvertretungen engagiert sind. Lediglich 3 % der kommunalen Mandatsträger*innen haben eine Migrationsbiografie, 1 % davon sind Frauen. Der „Standardmensch“ in Kommunalvertretungen ist nach wie vor ein älterer, weißer, akademisch gebildeter Mann. Damit werden wir dem Anspruch einer vielfältigen und repräsentativen Politik nicht gerecht.

In dieser Broschüre stellen wir Informationen für Frauen bereit, die sich über die Arbeit in der Gemeindevertretung oder im Kreistag informieren möchten. Denn ihre Perspektive wird gebraucht!



*Frauen in die
Kommunalpolitik!*

Inhalt

Was Sie über die Kommunalvertretung wissen sollten	7
Die Aufgaben der Kommunen	11
Was brauchen Sie, wenn Sie kandidieren möchten?	14
Aufwandsentschädigung, Fahrtkosten und Sitzungsgelder	16
Kommunalpolitik und Sorgearbeit	17
Hurra, ich wurde gewählt! Und nun?	18
Die Chancen eines politischen Mandats	19
Kontakt zu den Fraktionen	20
Weitere Informationen	21
Impressum	23

Was Sie über die Kommunalvertretung wissen sollten

Kommune – Gemeinde – Landkreis

Die kommunale Ebene ist unterteilt in Gemeinden und Gemeindeverbände, der Begriff Kommune bildet dabei den Oberbegriff.

Als Gemeinden werden sowohl kreisfreie Städte als auch kreisangehörige Städte/Gemeinden bezeichnet. Die (Land-)Kreise fungieren als Verband mehrerer Gemeinden.

Entsprechend unterscheiden sich die Bezeichnungen der Kommunalvertretungen. In Mecklenburg-Vorpommern heißen sie ...

... in kreisangehörigen Gemeinden: **Gemeindevertretung**

... in kreisangehörigen und kreisfreien Städten: **Stadtvertretung**

In kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten¹ kann in der Hauptsatzung festgelegt werden, dass sie die Bezeichnung Bürgerschaft führen, soweit dies mit ihrer Geschichte übereinstimmt.

Die kommunale Vertretung der Landkreise wird als **Kreistag** bezeichnet.

Entsprechend dieser Unterscheidung ist die Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommerns zweigeteilt: Teil 1 regelt die Gemeindeordnung, Teil 2 enthält die Landkreisordnung.

Über die **Kommunalvertretung** wirken die gewählten Einwohner*innen an der kommunalen Selbstverwaltung mit. Sie ist das oberste Willensbildungs- und Beschlussorgan der Gemeinde oder des Kreises und gehört damit zur Exekutive (ausführende Gewalt). Die gesetzgebende Gewalt (Legislative) obliegt nur den Landesparlamenten und dem Bundestag, da nur diese Gesetze erlassen können.

Die Kommunalvertretung ist für alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde oder des Kreises zuständig und überwacht die Durchfüh-

¹ Große kreisangehörige Städte im Land Mecklenburg-Vorpommern sind die Stadt Neubrandenburg sowie die Hansestädte Greifswald, Stralsund und Wismar. Diese Städte verloren den Status als kreisfreie Stadt im Jahr 2011 durch eine Gebietsreform.

zung ihrer Entscheidungen. In der [Kommunalverfassung](#) sind die jeweiligen Zuständigkeiten geregelt. Die genauen Aufgabengebiete werden in der jeweiligen [Hauptsatzung](#) der Gemeinde/ des Kreises zusätzlich konkretisiert.

Die **Mitglieder** werden alle 5 Jahre im Rahmen der Kommunalwahl gewählt. Ihre Anzahl richtet sich nach der Zahl der Einwohner*innen der Gemeinde/ des Kreises.



Die gewählten Mitglieder können sich zu **Fraktionen** zusammenschließen oder bestehenden Fraktionen beitreten. Wie viele Mitglieder es braucht, um den Fraktionsstatus zu erlangen, hängt von der jeweiligen Größe der Gemeindevertretung ab. Wie hoch die Mindestanzahl in einer

Gemeinde ist, ist in §23 der [Kommunalverfassung](#) festgelegt. In Landkreisen muss eine Fraktion aus mindestens vier Mitgliedern bestehen (§105 KV M-V).

In der Regel finden sich potentielle Mitglieder einer Fraktion bereits vor der Wahl zusammen und bilden Wahllisten. **Wer für einen Sitz in der Gemeindevertretung kandidieren möchte, kann sich auf die Wahlliste einer Partei setzen lassen, eine eigene Wahlliste zusammenstellen oder als Einzelkandidat*in bewerben.**

Wie häufig die Kommunalvertretung zusammenkommt, wird in ihrer [Geschäftsordnung](#) geregelt. In den meisten Kommunalparlamenten gibt es eine monatliche Sitzung. In der Regel sind die Tagungen öffentlich, die Nicht-Öffentlichkeit wird hergestellt, wenn Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann in der Hauptsatzung oder durch Beschluss der Gemeindevertretung angeordnet werden.

In den Sitzungen der Kommunalvertretung wird über aktuelle Anliegen via Beschlussfassung entschieden. Wenn eine Fraktion, mehrere Fraktionen gemeinsam oder ein gewähltes Mitglied einen Antrag mit einem Anliegen einreicht, so ist dieser beschlossen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Gleiches gilt für Beschlussvorlagen, die durch die

Bürgermeisterin im Auftrag der Verwaltung vorgelegt werden. Die nähere Behandlung dieser Anliegen, also eines Antrags oder einer Beschlussvorlage, findet im Vorfeld in den zuständigen Ausschüssen statt.

Bürgermeister*in vs. Gemeindevertretung

Organe der Gemeinde sind die Gemeindevertretung und die Bürgermeisterin. Auf Landkreisebene sind das der Kreistag und die Landrätin. Die Strukturen sind im Grunde gleich.

Die Landrätin vertritt den Landkreis, führt die Beschlüsse des Kreistages aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie hat damit ähnliche Aufgaben wie eine Bürgermeisterin, ihr Verantwortungsbereich ist aber deutlich größer.

Gemeindevertretung und Bürgermeister*in arbeiten idealerweise eng zusammen. Doch wer ist wofür zuständig?

Die **Bürgermeisterin** (in kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin) ist die gesetzliche Vertretung der Gemeinde und Leiterin der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung. Sie übernimmt sowohl repräsentative als auch politische Aufgaben und ist verantwortlich für die ordnungsgemäßen Abläufe der Verwaltung und die sachgerechte Erledigung der durch die Gemeindevertretung übertragenen Aufgaben. Die Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin umfasst jene Angelegenheiten, die weder von der Gemeindevertretung noch durch den Hauptausschuss entschieden werden.

Die Verwaltung teilt sich in verschiedene Amtsbereiche auf, die durch sogenannte Beigeordnete (Dezernent*innen, Senator*innen o.ä.) geführt werden. Diese werden von der Gemeindevertretung gewählt und vertreten die Bürgermeisterin bei Abwesenheit. Sie leiten diejenigen Teilbereiche der Verwaltung, die ihnen durch die Bürgermeisterin zugewiesen wurden. Zum Beispiel gibt es Beigeordnete für Stadtentwicklung und Wirtschaft, Soziales und Gesundheit oder Umwelt und Verkehr.

Formal ist die **Gemeindevertretung** die Dienstvorgesetzte der Bürgermeisterin, hat ihr gegen-



über jedoch keine Disziplinarbefugnis. Sie trifft alle für die Gemeinde wichtigen Entscheidungen, ausgenommen derjenigen, die der Bürgermeisterin oder einem Ausschuss übertragen worden sind. Die Gemeindevertretung überwacht die Durchführung aller getroffenen Entscheidungen, was in größeren Städten oder Landkreisen nicht immer ganz einfach ist.

Mit der Festsetzung des jährlichen Haushaltsplanes entscheidet die Gemeindevertretung auch über die Verteilung der finanziellen Mittel in der Gemeinde. Die Vertreter*innen haben damit Einfluss auf das wichtigste Steuerungselement der Kommunalpolitik.

Die Ausschüsse

Zur Beratung und Vorbereitung ihrer Beschlüsse bildet jede Kommunalvertretung kleinere Untereinheiten, die Ausschüsse.

Als Ausschüsse werden Gremien zu speziellen Fachbereichen bezeichnet. Hier findet ein großer Teil der Arbeit der Kommunalvertreter*innen statt: Es werden Empfehlungen an die Gemeindevertretung/ den Kreistag gegeben, Beschlüsse vorbereitet und Verwaltungsabläufe kontrolliert. Einige Ausschüsse können auch direkte Beschlüsse fassen.

Der **Hauptausschuss** bzw. **Kreisausschuss** koordiniert die Arbeit aller anderen Ausschüsse. In der Hauptsatzung oder durch Beschlüsse der Gemeindevertretung/ des Kreistages ist geklärt, über welche Angelegenheiten er entscheidet. In dringenden Fällen, in denen es nicht möglich ist, bis zu ihrer nächsten Sitzung zu warten, kann der Hauptausschuss Entscheidungen für die gesamte Kommunalvertretung treffen (z.B. während der Pandemie).

Neben dem Hauptausschuss gibt es noch weitere ständige oder zeitlich begrenzte Ausschüsse. Diese übernehmen eine beratende Funktion. Besetzt werden die Ausschüsse nach dem Prinzip der Verhältniswahl. Das bedeutet, die Plätze werden im Verhältnis so besetzt, wie die Fraktionen und Einzelmitglieder der Gemeindevertretung gewählt wurden. So wird das Wahlergebnis und die damit erfolgte Stimmenverteilung auch in den Ausschüssen repräsentiert.

Die Kommunalvertretungen sind teilweise frei in der Bildung von Ausschüssen. Jede Kommune hat einen Hauptausschuss, einen Rechnungsprüfungsausschuss und einen Finanzausschuss zu bilden. Die

weiteren Ausschüsse sind in der Hauptsatzung festgelegt, sie können sich nach politischen Fachbereichen ordnen, wie zum Beispiel Kultur, Bildung, Gesundheit usw.

In jedem Ausschuss gibt es eine*n Vorsitzende*n und 2 Stellvertreter*innen. Neben den Mitgliedern der Kommunalvertretung können auch sogenannte sachkundige Einwohner*innen² den Ausschüssen angehören. Diese haben dann die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder.

Die Aufgaben der Kommunen

Durch ein Engagement auf kommunaler Ebene treffen Sie Entscheidungen vor Ort und gestalten die Politik aktiv mit. Doch für welche Aufgabenfelder sind Kommunen eigentlich zuständig?

Die kommunalen Zuständigkeiten werden unterschieden in freiwillige Leistungen und Pflichtaufgaben.

Pflichtaufgaben sind jene, die vom Land oder vom Bund gesetzlich vorgeschrieben sind. Dazu gehören unter anderem: die Abwasser- und Abfallentsorgung, die Planung und ggf. Trägerschaft von Kitas, Hort und Schulen, das Meldewesen, die Straßen und Verkehrsaufsicht, die Bauleitplanung, die Gesundheitsämter, der Brand – und Katastrophenschutz, der Unterhalt der Friedhöfe sowie die Energie- und Wasserversorgung.

Freiwillige Leistungen dürfen sich die Kommunen selbst auferlegen und dabei über deren Ausgestaltung völlig frei entscheiden. So könnte eine Kommune beispielsweise die kostenlose Abgabe von Menstruationsprodukten zur kommunalen Aufgabe machen.

Zu den am häufigsten umgesetzten freiwilligen Aufgaben gehören zum Beispiel die Pflege von Parkanlagen, Freizeitangebote wie Schwimmbäder oder Jugendclubs, kulturelle Angebote wie Theater und Bibliotheken oder der öffentliche Nahverkehr.

Die freiwilligen Leistungen sind nachrangig zu den Pflichtaufgaben. Erst wenn letztere erfüllt sind, können Mittel für die freiwilligen Aufga-

² Als sachkundige Einwohner*innen werden Personen bezeichnet, die in einem oder mehreren Themengebieten ein besonderes Wissen aufweisen. Sie werden durch die Fraktionen in die verschiedenen inhaltlichen Ausschüsse entsandt und sind keine gewählten Mitglieder der Kommunalvertretung.

ben bereitgestellt werden. Immer wenn Kommunen sparen müssen, wird das zum Problem. Dann muss zuallererst bei den freiwilligen Leistungen gekürzt werden. Welche das sind, ist häufig eine politische Entscheidung.

Wenn Sie Mitglied einer Kommunalvertretung sind, entscheiden Sie also mit über den Bau und die Sanierung von Straßen, Kindergärten und Schulen. Sie haben aber auch ein Wörtchen mitzureden, wenn es um den Erhalt kultureller Angebote oder um die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum Ihrer Gemeinde geht. Auch die nächsten Wahlen werden von den Kommunalvertreter*innen vorbereitet.

Der Aufgabenbereich ist vielfältig und Sie befinden sich in der Position, Ihre Herzensthemen und die Anliegen der Bürger*innen aufzugreifen und deren Umsetzung voranzutreiben.



Für bestimmte Aufgabenbereiche können bzw. müssen die Kommunen Beiräte oder Beauftragte bestellen. Diese sind Teil der Gemeinde- bzw. Kreisverwaltung.

Gleichstellungsbeauftragte:

Artikel 3 des Grundgesetzes besagt: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen“. Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist damit auch eine Aufgabe der Kommunen. In Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen gibt es hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Kleinere Gemeinden können ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellen. In Landkreisen muss diese Aufgabe immer hauptamtlich ausgeführt werden.

Die Gleichstellungsbeauftragte wird von der Kommunalvertretung bestellt. Sie kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung/ des Kreistages und der Ausschüsse teilnehmen und erhält auf Wunsch Rederecht (§§ 41, 118 KV M-V).

Behindertenbeiräte & Behindertenbeauftragte*r:

Die Gemeinden und Landkreise sind „im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit“ verpflichtet, die Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Dafür können sogenannte „Behindertenbeiräte“ gebildet und/ oder Beauftragte bestellt werden (§§ 41a, 118a KV M-V).

Ein Beirat ist ein Gremium mit beratender Funktion, welches Empfehlungen sowohl an die Verwaltung als auch an die Kommunalvertretung abgeben kann. In Mecklenburg-Vorpommern haben aktuell alle 6 Landkreise und die beiden kreisfreien Städte sowohl einen Beirat als auch eine Behindertenbeauftragte bestellt.

Integrationsbeauftragte*r:

Diese Funktion ist bislang nicht in der Kommunalverfassung M-V verankert, somit kann jede Kommune selbst entscheiden, ob sie eine*n Integrationsbeauftragte*n bestellt. Ist das der Fall, findet sich die entsprechende Festlegung in der Hauptsatzung der Gemeinde/ des Landkreises.

Jugendbeiräte:

In Deutschland leben ca. 13,7 Millionen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Besonders während der Pandemie hat sich gezeigt, dass ihre Perspektive kaum zur Geltung kam und es an flächendeckenden politischen Vertretungen fehlt. In Jugendbeiräten kommen Kinder und Jugendliche zu Wort und werden aktiv in Diskussions- und Entscheidungsprozesse miteinbezogen. Die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern hat sich im Koalitionsvertrag vorgenommen, Kinder- und Jugendbeiräte als verpflichtend für die Kommunen einzuführen. Bis dahin finden Sie in der Hauptsatzung Ihrer Gemeinde, ob es bereits einen solchen Beirat gibt.



Was brauchen Sie, wenn Sie kandidieren möchten?

Kommunalvertretungen sind sowohl Gemeindevertretungen als auch Kreistage, deren Mitglieder werden im Rahmen der Kommunalwahlen gewählt. Sie können entweder für Ihre Gemeinde oder für Ihren Landkreis oder für beides kandidieren.

Motivation: Wenn Sie kandidieren möchten, brauchen Sie Motivation. Wieso treten Sie an? Was möchten Sie erreichen? Mit welcher politischen Fraktion würden Sie gerne arbeiten? Setzen Sie sich mit solchen Fragen auseinander. Das wird Ihnen den weiteren Weg erleichtern.

Wissen: Wenn Sie in ein politisches Engagement starten, werden Sie mit neuem Wissen konfrontiert. Das kann anfangs wie ein wilder Dschungel aus Informationen wirken. Nehmen Sie sich die Zeit, die Sie brauchen, um in Ihrem neuen Ehrenamt zurechtzukommen. Scheuen Sie sich auch nicht, Fragen zu stellen und Weiterbildungsangebote wahrzunehmen.

Diese werden häufig kostenlos von den parteinahen Stiftungen (z.B. [Konrad Adenauer Stiftung](#), [Friedrich Naumann Stiftung](#)) oder von parteinahen Vereinigungen (z.B. [kommunalpolitisches forum M-V](#), [Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik M-V](#), [Grünes Forum Selbstverwaltung M-V](#)) angeboten.

Kompromisse: In der Kommunalpolitik gibt es keine Regierungsfraktionen wie auf Bundes- oder Landesebene. Hier muss sich jedes Mitglied bzw. jede Fraktion um Mehrheiten für ihre Anliegen bemühen. Das geht häufig nur mit Kompromissbereitschaft.

In Ihrem politischen Engagement werden Sie auf eine Vielzahl von Sichtweisen und Interessen treffen. Um die eigenen politischen Ziele zu erreichen, sollten Sie auf andere zugehen und bereit sein, auch deren Anliegen gelten zu lassen. Das gilt sowohl innerhalb der eigenen Fraktion als auch in der Zusammenarbeit mit den anderen politischen Fraktionen.

Zeit: Die Mitarbeit in der Kommunalvertretung kostet Zeit, das muss ehrlich gesagt werden. Als Mitglied werden Sie pro Monat sicherlich zwanzig oder mehr Stunden ehrenamtlich beschäftigt sein. Ganz genau lässt sich das nicht beziffern, denn es hängt von der Größe der Ge-

meinde, der Zahl der Ausschussmitgliedschaften und auch von der eigenen Engagementbereitschaft ab.

Zu den reinen Sitzungszeiten kommen Zeit für deren Vor- und Nachbereitung, für Fraktionssitzungen und für Vor-Ort-Termine mit Einwohner*innen oder in kommunalen Einrichtungen dazu.

Wenn Sie sich zu einer **Kandidatur** entschlossen haben, wollen Sie sicherlich wissen: Wie komme ich denn jetzt zu meinem neuen Ehrenamt? Grundsätzlich gibt es **verschiedene Wege zum Ziel**:

Sie können sich politisch in einer *Partei* engagieren, und dann über deren Wahlliste in ein Kommunalparlament einziehen. Dort müssten Sie zunächst auf einer parteiinternen Mitgliederversammlung auf einen Listenplatz gewählt werden.

Auch ohne die Unterstützung einer Partei steht Ihnen der Weg offen. Sie können sich mit mehreren Personen zu einer *Wähler*innengruppe* zusammenschließen oder als *Einzelbewerberin* kandidieren. Beides müssen Sie durch Einreichung eines Wahlvorschlags bei der zuständigen Wahlleitung anzeigen. Die dafür geltenden Fristen müssen „so früh wie möglich“ öffentlich bekannt gemacht werden.

Gesetzliche Voraussetzungen:

Alle Anforderungen zum Ablauf einer Kommunalwahl sind im [Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern](#) geregelt. Alle wesentlichen Informationen zur Einreichung von Wahlvorschlägen finden Sie in den §§14 – 21.

*„**Wählbar** sind alle Deutschen und Unionsbürger³, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten und ihre Wählbarkeit oder Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht infolge eines Richterspruches in der Bundesrepublik Deutschland oder durch eine zivil- oder strafrechtliche Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat (Unionsbürger) verloren haben.“⁴*

³ Die Unionsbürgerschaft der Europäischen Union besitzen alle Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union laut Art. 20 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 9 Satz 2 und 3 des EU-Vertrages.

⁴ Quelle: Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern (laiv-mv.de)

Aufwandsentschädigung, Fahrtkosten und Sitzungsgelder

Wenn Sie sich kommunalpolitisch engagieren, dann tun Sie das ehrenamtlich, also in Ihrer Freizeit. Für Ihre Auslagen, z.B. für Anfahrtswege, die persönliche Zeit und eventuelle Verdienstauffälle, müssen Sie jedoch von der Kommune entschädigt werden. Entsprechend [§27](#) und [§105](#) der Kommunalverfassung M-V erhalten die Mitglieder der Kommunalvertretung Aufwandsentschädigungen in Form von Pauschalen, Sitzungsgeldern oder Fahrtkosten. Deren Höhe ist in der Hauptsatzung der jeweiligen Gemeinde geregelt.

Eine oft nicht bekannte Regelung ist außerdem, dass der Arbeitgeber seinen kommunal engagierten Mitarbeitenden „die notwendige freie Zeit zu gewähren“ hat (§27 Abs.5 KV M-V). Außerdem dürfen Mitarbeiter*innen nicht aufgrund einer solchen Tätigkeit entlassen werden.

Die Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin führt in *§12 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit* beispielsweise auf:

- Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein **Sitzungsgeld** in Höhe von 60 Euro und einen monatlichen Sockelbetrag von 150 Euro.
- Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Sitzungen der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro und eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Sitzungen der Fraktionen in Höhe von 30 Euro.
- Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine pauschalierte funktionsbezogene **Aufwandsentschädigung** in Höhe von 500 Euro pro Monat sowie zusätzlich eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (außer Fraktionssitzungen).
- Ausschussvorsitzende und deren Vertretungen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 Euro.

Ersetzt werden außerdem Fahrtkosten und Verdienstaussfall:

„Empfangsberechtigte [...] erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse sowie für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen [...] jeweils eine **Fahrtkostenerstattung** in doppelter Höhe des jeweilig gültigen Einzelfahrscheinpreises des ÖPNV der Landeshauptstadt Schwerin.“ (§12 Abs. 10)

„Für ehrenamtlich Tätige [...] wird entgangener **Arbeitsverdienst** auf Antrag gemäß Entschädigungsverordnung in der nachgewiesenen Höhe ersetzt.“

Kommunalpolitik und Sorgearbeit



Leider gibt es noch keine flächendeckende Regelung für die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen während der Sitzungszeiten. Einige sehr fortschrittliche Kommunalvertretungen bieten **Kinderbetreuung** im Rahmen der gemeindeeigenen Kindergärten an. Andere Kommunen ersetzen auf Antrag einen Teil der verausgabten Betreuungskosten mittels einer Pauschale (z.B.

Stadtvertretung Güstrow, Landkreis Rostock). Ob es solche **Ausgleichszahlungen** auch in Ihrer Kommune gibt, können Sie in der Hauptsatzung finden.

Die Vereinbarkeit von kommunalpolitischem Ehrenamt und Sorgearbeit wurde ganz offensichtlich lange Zeit nicht mitgedacht und auch heute ist diesbezüglich noch sehr viel Luft nach oben. Das ist durchaus verwunderlich, da die vielen männlichen Kommunalpolitiker häufig auch Väter sind.

Um diesen Prozess weiter voranzutreiben ist es daher wichtig, dass immer mehr Menschen mit Sorgearbeiten eine Berücksichtigung für sich einfordern.

In Mecklenburg-Vorpommern wird aktuell die Kommunalverfassung novelliert⁵. Dabei wird auch geprüft, inwieweit eine digitale bzw. hybride Sitzungskultur aufgenommen werden kann. Aktuell gibt der gesetzliche Rahmen dies nämlich nicht her, Ausnahmeregelungen betreffen lediglich die pandemische Situation bis 2022. Die Möglichkeit der digitalen Sitzungsteilnahme kann eine deutliche Erleichterung sein, insbesondere bei langen Anfahrtswegen und knappen Zeitressourcen aufgrund von Familienaufgaben.

In Kommunalvertretungen gibt es viel zu tun, daher kann die Tagesordnung mitunter sehr voll sein. Die Einladung beinhaltet dabei eine Startzeit, die im Sinne der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Ehrenamt nach den üblichen Arbeitszeiten stattfindet.

Was jedoch häufig fehlt, ist ein auf eine konkrete Uhrzeit festgelegtes Ende der Sitzungen. Das erschwert die Planbarkeit des kommunalpolitischen Einsatzes enorm, vor allem wenn dieser mit Betreuungsaufgaben zu vereinbaren ist.

Einige Kommunen haben auf Anraten von Eltern bereits reagiert und solche Endzeiten für Sitzungen festgelegt. Es lässt sich nur schwer flächendeckend ermitteln, welche Gemeinden oder Landkreise das betrifft. Informationen zur ordnungsgemäßen Einberufung von Sitzungen finden Sie in der **Geschäftsordnung** Ihrer Kommunalvertretung.

Hurra, ich wurde gewählt! Und nun?

Nach der Kommunalwahl findet innerhalb von 6 Wochen die Konstituierung des Kommunalparlaments statt. Sie erhalten automatisch eine Einladung zur ersten Sitzung, in der vor allem formale Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen werden.

Zuvor schließen sich die gewählten Mitglieder zu Fraktionen zusammen, sofern die dafür geforderte Mindestpersonenzahl erreicht ist (siehe Kap.1). Dies geschieht häufig bei gleicher Parteizugehörigkeit, ist jedoch keine Notwendigkeit. Wenn Sie nicht Teil einer Fraktion sein wollen oder können, gelten Sie als fraktionsloses Mitglied der Kommunalvertretung. Das ändert grundsätzlich nichts an Ihren Rechten und Pflichten. Die Bündelung der Mandate zu einer Fraktion verleiht

⁵ Als Novellierung wird das Ändern oder Ergänzen eines bestehenden Gesetzes bezeichnet.

der einzelnen Stimme allerdings mehr Gewicht, als wenn Sie sich als Einzelkämpferin durchschlagen müssen. Allerdings hängt das auch von der Größe Ihrer Kommune ab. In sehr kleinen Gemeinden, in denen die Gemeindevertretung aus nur wenigen Mitgliedern besteht, kommt der Vorteil einer Fraktionsbildung sicherlich nicht so sehr zum Tragen, wie in großen kreisfreien Städten.

Die Zuordnung der Kommunalvertreter*innen zu den Ausschüssen wird innerhalb der Fraktion oder der Wähler*innengruppe vorgenommen. Die Anzahl der Sitze, die einer Fraktion je Ausschuss zusteht, richtet sich nach deren Fraktionsstärke. Gleiches gilt für den Anspruch auf den Vorsitz eines Ausschusses. Beides wird gemäß dem Wahlergebnis heruntergerechnet und sorgt so für die realistische Abbildung des Wahlverhaltens in den Ausschüssen.

Wenn alle Formalia abgehandelt sind, kann Ihre inhaltliche Arbeit in der Gemeindevertretung beginnen.

Die Chancen eines politischen Mandats

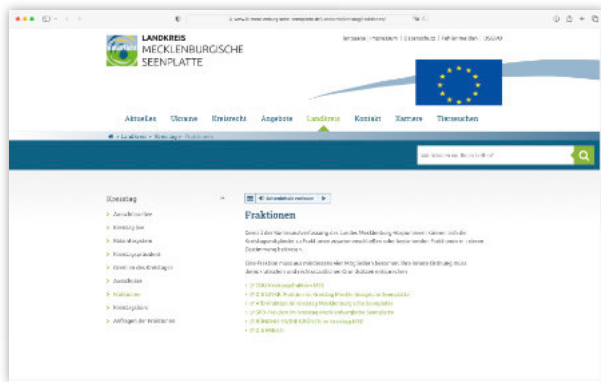
Wenn Sie sich für ein politisches Mandat entscheiden, ergeben sich daraus für Sie verschiedene Chancen und Möglichkeiten. Sie können aktiv zur Weiterentwicklung Ihrer Kommune beitragen. Themen, die Ihnen besonders am Herz liegen, können Sie auf die Tagesordnung bringen. Projekte, die Sie für wichtig erachten, können gefördert werden. Sie sind in der Position und in der Verantwortung, die Anliegen der Einwohner*innen aufzugreifen und diese mit Leidenschaft voranzutreiben.

Neben diesen Gestaltungsmöglichkeiten birgt ein kommunales Mandat auch viele soziale Aspekte, die auch im Erwerbsleben nützlich sein können. Sie werden unterschiedliche Menschen, Institutionen und Netzwerke kennenlernen und nach einiger Zeit vielen wichtigen Ansprechpartner*innen Ihrer Kommune begegnet sein. Sie werden strategisches Know-how erwerben und sicherer vor Publikum sprechen können. Sicherlich werden Sie manchmal auch unter den „Mühen der Ebene“ stöhnen, dann aber wieder unendlich stolz sein, wenn ein in Ihrer Kommune umgesetztes Projekt auch Ihre Handschrift trägt.

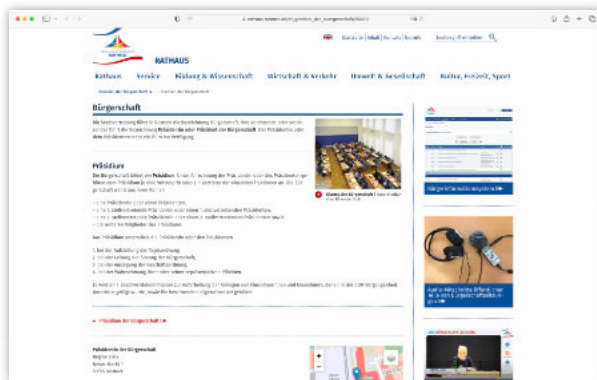
Kontakt zu den Fraktionen

Wenn Sie Interesse an einem kommunalen Mandat haben, können Sie jederzeit die vertretenden Fraktionen kontaktieren und sich informieren. Auf den Internetseiten der Gemeindevertretungen finden Sie eine Auflistung der jeweiligen Fraktionen, sowie ihrer Kontaktmöglichkeiten. Am besten wenden Sie sich an die jeweiligen **Fraktionsgeschäftsführer*innen**.

Beispiel Kreistag Mecklenburgische Seenplatte



Beispiel Bürgerschaft Rostock



Weitere Informationen

In dieser Broschüre wurde vor allem Bezug genommen auf die Hauptsatzungen und Geschäftsordnungen der Gemeindevertretungen, sowie auf die Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Letztere finden Sie auf dieser Seite:

<https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-KVMV2011V1P36>

Die jeweilige Geschäftsordnung und Hauptsatzung finden Sie auf den Internetseiten Ihrer Kommune.

Mit der Suche nach „Hauptsatzung LUP“ gelangen Sie beispielsweise sehr unkompliziert auf die richtige Seite des Landkreises Ludwigslust-Parchim:

<https://www.kreis-lup.de/Kreisrecht/>

Die Geschäftsordnungen der jeweiligen Kommunalvertretungen sind nicht immer ganz so leicht so finden. Im Zweifel fragen Sie in Ihrem Rathaus oder in der Kreisverwaltung nach.

Des Weiteren gibt es überall sogenannte Bürgerinneninformationssysteme bzw. Ratsinformationssysteme.

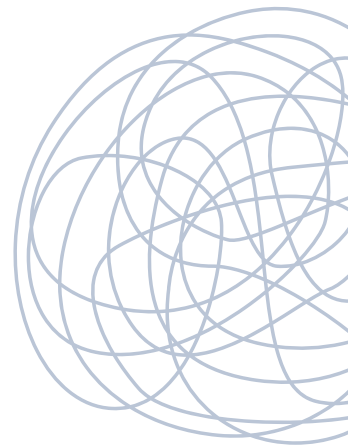
Für die Landeshauptstadt Schwerin ist das:

<https://bis.schwerin.de/info.asp>

In Stralsund werden Sie hier informiert:

<https://webris.stralsund.de/buergerinfo/info.asp>

Geben Sie einfach in Ihre Suchmaschine ein: *Bürgerinformationssystem* + *Name Ihrer Gemeinde* oder Ihres Landkreises. Dann gelangen Sie schnell auf die jeweiligen Seiten.





Impressum

Herausgeberin:

Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Heiligengeisthof 3, 18055 Rostock

Text:

Vanessa Müller, Monique Tannhäuser

Layout:

Heike Sählbrandt, brausen.org

Illustrationen:

Pch.vector auf [Freepik](#)

Druck:

altstadt-druck GmbH Rostock

Download:

<https://landesfrauenrat-mv.de/kontakt-service/dokumente-zum-download/>

Rostock, August 2023

Die in dieser Broschüre zusammengestellten Informationen entsprechen dem Kenntnisstand von Juli 2023 und wurden sorgfältig geprüft. Gleichwohl übernehmen wir keine Gewähr für ihre Vollständigkeit und Aktualität. Die gemachten Angaben dienen ausschließlich einer ersten Orientierung.

Gefördert vom:



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Justiz,
Gleichstellung und
Verbraucherschutz

